



Winterdienst auf Strassen und Wegen

Merkblatt

Winterdienst auf Strassen und Wegen

Salzen oder Splitten? Wohin mit dem Schnee? Dieses Merkblatt enthält die Aspekte des Umwelt- und Gewässerschutzes beim Winterdienst auf Strassen und Verkehrswegen und bei der Entsorgung von Schnee. Die Anliegen der Verkehrssicherheit sind nicht berücksichtigt. Zuständig für den Schutz der Gewässer und Abwasseranlagen sind die Gemeinden. Sie treffen die notwendigen Massnahmen. Die Dienststelle Umwelt und Energie berät Behörden und Gemeinden.

So viel wie nötig - so wenig wie möglich

Die Salzbelastung der Böden, der Oberflächengewässer und des Grundwassers ist aufgrund der örtlich und zeitlich beschränkten Anwendung von Taumitteln als gering zu bewerten. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vegetation beeinträchtigt werden kann. Massnahmen zur Reduktion der Salzbelastung werden weiterhin empfohlen.

Das massive Ausbringen von Splitt und die damit verbundene Abfallproduktion stehen im Widerspruch zum Vorsorge- und Vermeidungsprinzip gemäss Umweltschutzgesetz und TVA (Technische Verordnung über Abfälle). Messungen der Bodenhaftung zeigen, dass die Wirkung von Split auf den Bremsweg nur gering ist. Dem Autofahrer wird jedoch eine nicht vorhandene Erhöhung der Griffigkeit suggeriert.

Umweltauswirkungen

Als Taumittel werden vorwiegend Natrium-, Calcium- oder Magnesiumchlorid verwendet. In der Umgebung von Verkehrswegen findet eine Aufsatzung des Bodens statt. Dies ist für Pflanzen und Bäume nicht zuträglich. Schäden an der Vegetation sind möglich.

Die Salze werden via Entwässerung direkt in die Gewässer und ins Grundwasser geschwemmt oder sie gelangen über die Kanalisation in die Kläranlagen. In den Kläranlagen kann das Salz weder abgebaut noch abgetrennt werden und gelangt daher vollumfänglich in die Gewässer.

Vorgehen

Ein verstärktes Umweltbewusstsein sowie die offensichtlichen Schäden an der Vegetation, an Bauwerken und Fahrzeugen haben in der Öffentlichkeit zu Diskussionen geführt. Umfragen haben ergeben, dass der weitgehende Verzicht auf Salz durch die öffentliche Meinung getragen wird. Es gilt nach wie vor: Im Verkehr hat man sich den Verhältnissen anzupassen. Schlechte Alternativen sind Harnstoff oder Alkohol. Auf Schwarzräumung ist möglichst zu verzichten.

Entsorgung

Frisch gefallener Schnee ist in der Regel nahezu unverschmutzt. Schnee, der erst nach Tagen weggeräumt wird, ist mit Schadstoffen belastet. Es sind dies organische Stoffe, aber eventuell auch giftige Schwermetalle.

Frisch gefallener (sauberer) Schnee kann aus Sicht des Gewässerschutzes direkt in ein Gewässer mit genügend grosser Wasserführung eingebracht werden.

Eine zu grosse (schockartige) Abkühlung ist aus hydrobiologischen Gründen jedoch nicht statthaft. Bei Fliessgewässern ist zu beachten, dass die Ablaufverhältnisse gewährleistet bleiben (Staugefahr). Die Entsorgung von Schnee in Gewässer ist vorgängig mit dem kantonalen Fischereiaufseher abzusprechen (Fischlaichplätze). Die Sorgfaltspflicht zur Verhinderung von nachteiligen Einwirkungen auf die Gewässer liegt beim Ausführenden.

Verschmutzter Schnee sollte soweit möglich auf geeigneten Plätzen, z.B. auf unbefestigten Parkplätzen ohne Ablauf ins Gewässer oder in die Kläranlage, zum Schmelzen gebracht werden. Die Filterwirkung des Bodens genügt in der Regel, um Schmutzteilchen zurückzuhalten.

Verboten ist die Ablagerung von Schnee in folgenden Gebieten:

- In Schutzzonen von Grund- und Quellwasserfassungen (gemäss Gewässerschutzkarte des Kantons Luzern und Schutzzonenplänen der Wasserversorgungen).
- In Gebieten, wo der Grundwasserspiegel sehr hoch liegt bzw. wo die Deckschicht fehlt oder nur geringe Mächtigkeit aufweist.

Zurückhaltung ist im Gewässerschutzbereich **Au** geboten (nutzbare Grundwasservorkommen mit Randgebieten). Besteht trotzdem die Notwendigkeit dort einen Schneeablageplatz einzurichten, so ist eine vorgängige Absprache mit der Dienststelle Umwelt und Energie erforderlich. Am besten eignen sich Ablagerungsstandorte im „Übrigen Bereich“.

Die Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzzonen sind in der aktuellen Gewässerschutzkarte des Kantons Luzern auf dem Geoportail einsehbar (www.geoportail.lu.ch). Zusätzlich sind in der Versickerungskarte der Generellen Entwässerungsplanung der Gemeinde (GEP) die Gebiete bezeichnet, wo der Grundwasserspiegel sehr hoch liegt.

Grundsätzlich sollten keine Schneedeponien auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eingerichtet werden. Bestehen keine anderen Möglichkeiten, ist die Nutzung des jeweiligen Standortes auf eine Saison zu beschränken. Die Behörden sind aufgefordert, frühzeitig Deponieplätze auf ihrem Gemeindegebiet zu bezeichnen und so vorzubereiten, dass sie bei Bedarf sofort benützt werden können.

Zu unterlassen ist die Schneebeseitigung über die Schmutzwasserleitungen (Trennsystem) oder Mischwasserleitungen (Mischsystem) in die Kläranlage. Die Verdünnung beeinträchtigt den Reinigungseffekt. Die Abkühlung des Abwassers bewirkt, dass die Bakterientätigkeit in der Biologiestufe der Kläranlage wesentlich reduziert wird, was die Reinigungsleistung zusätzlich beeinträchtigt.

KANTON
LUZERN



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Umwelt und Energie (uwe)
Libellenrain 15, Postfach 3439, 6002 Luzern
Tel. 041 228 60 60, Fax 041 228 64 22
uwe@lu.ch, www.uwe.lu.ch

Dezember 2013